
Invasion der Katzen

Viktor N.'s direkter Nachbar war Katzenliebhaber und dessen Gattin fütterte die zwischenzeitlich rund 15 Katzen, die sie am Abend in ein eigenes Katzenzimmer sperrte. Da es reichlich Futter gab, gesellten sich auch immer wieder besuchsweise fremde Katzen hinzu. Irgendwann hatte Viktor N. aufgegeben, sich die einzelnen Katzen mit Namen zu merken. Tatsache war aber, dass die Katzen zuletzt vermehrt auf das Grundstück von Viktor N. eindringen – die nach einer Feuermauer verlaufende Betonmauer war für sie kein echtes Hindernis. Die Familie von Viktor N. war zwar tierliebend, aber das war zuviel: Auf dem Grundstück von Viktor hinterließ die Katzeninvasion nicht nur Exkrememente, es wurden auch Blumentöpfe umgeschmissen, Haus und Keller sondierte, Vorhänge gestreichelt und einmal hatte sich eine Katze auch in das zum Beladen offene Auto erleichtert – direkt auf den Lenkersitz.

Der Nachbar war wegen seiner Katzen nicht ansprechbar und murmelte etwas von seiner Frau. Daher überlegte sich der Familienrat Abwehrmaßnahmen, aber auch der mehrmalige Einsatz von Opas Rauhaardackel fruchtete rein gar nichts. Man beschloss, einen Anwalt zu konsultieren, um

abzuklären, ob eine Klage gegen den Nachbarn die Invasion zum Stillstand bringen könne.

Wie wird das ausgehen?

Ist das Eindringen von Katzen auf das eigene Grundstück eine Immission? Und wenn ja, wie viele Katzen überschreiten die Grenze der Ortsüblichkeit? Wie kann man beweisen, dass es sich gerade um die Katzen des Nachbarn handelt und nicht um fremde „Besucherkatzen“? Müsste Viktor N. einen hohen, auch für Katzen unüberwindlichen Zaun setzen oder gar die Türen und Fenster geschlossen halten? Oder gibt es da andere rechtliche Möglichkeiten?

Welche Sicherheit bietet eine Rechtsschutzversicherung?

Ist Viktor N. Versicherungsnehmer einer Rechtsschutzversicherung und umfasst der Rechtsschutzversicherungsvertrag den Liegenschaftsrechtsschutz, kann man sich gegen die Invasion gerichtlich zur Wehr setzen, ohne das Kostenrisiko zu tragen!

Einen ähnlichen Sachverhalt musste der OGH zu GZ 2 Ob 167/07h entscheiden: Der Kläger unterlag in erster Instanz, obsiegte in zweiter Instanz und der OGH bestätigte diese Entscheidung!

Ihr Rechtsschutz-Spezialist.

www.ARAG.at

